

## Braucht es keinen Jugendschutz mehr bei Pornos – oder liegt hier ein Vollzugsdefizit vor?

Die Staatsanwaltschaft Tübingen hat ein Ermittlungsverfahren eingestellt, in dem es um Verbreitung von Pornographie im Internet ohne Beachtung der Vertriebsbeschränkungen ging, die gesetzlich aus Jugendschutzgründen festgelegt worden sind (Entscheidung vom 30.06.2015, Az. 32 Js 23303/13).\*

### ■ Sachverhalt

Die nach dem JMStV und Landesrecht zuständige Landesmedienanstalt leitete als Aufsichtsbehörde für Telemedien – nach Einschaltung der KJM – im Jahr 2013 einen Fall, in dem im April 2013 die Verbreitung pornographischer Inhalte im Internet ohne Beachtung der vorgesehenen Jugendschutzmaßnahmen – d.h. eine sog. geschlossene Benutzergruppe – festgestellt worden war, pflichtgemäß an die für die Einleitung strafrechtlicher Sanktionen zuständige Staatsanwaltschaft weiter. Für die Internetseite Z zeichnete sich X verantwortlich, der seinen Wohnsitz im Bereich der Staatsanwaltschaft Tübingen hatte. Im Juni 2015 – also mehr als zwei Jahre nach dem Feststellen des möglicherweise strafbaren Verhaltens – kam die Staatsanwaltschaft zum Ergebnis, es sei nicht hinreichend dargelegt, dass X pornographische Schriften einer Person unter 18 Jahren zugänglich gemacht habe. Die Staatsanwaltschaft stellte deshalb das Ermittlungsverfahren ein.

### ■ Argumentation der Staatsanwaltschaft

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen kann dem Beschuldigten ein strafbares Verhalten nicht mit einer zur Anklageerhebung ausreichenden Sicherheit nachgewiesen werden. Der Tatbestand des → § 184 Abs. 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch (StGB) liegt nur dann vor, wenn eine jugendliche Person bei der Tathandlung individualisiert ist.

Vorliegend gibt es keine konkreten Hinweise darauf, dass eine bestimmte jugendliche Person unter 18 Jahren die Internetseite Z besucht und die angebotenen pornographischen Schriften zur Kenntnis genommen hat. In Anbetracht der Gesamtumstände sind die vorliegenden Informationen nicht ausrei-

→ § 184 StGB befasst sich mit der Verbreitung und dem Zugänglichmachen pornographischer Schriften, wozu – verkürzt – alle irgendwie verkörperten oder gespeicherten Medieninhalte zählen. Er lautet auszugsweise:

»(1) Wer eine pornographische Schrift (§ 11 Absatz 3)

1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht,
2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, zugänglich macht, (...)
5. öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet oder bewirbt, (...)

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.«

Zutreffend wird für die Anwendung von Ziffer 1 der Nachweis für ein Anbieten oder Zugänglichmachen an eine konkrete Person gefordert, für die übrigen Alternativen ist dies aber gerade nicht erforderlich.

chend, um ein strafbares Verhalten des Beschuldigten festzustellen und eine Anklageerhebung zu rechtfertigen. → § 184 d StGB kommt ebenfalls nicht in Betracht, da es sich hier nicht um den Bereich der Live-Darbietungen handelt.

→ § 184 d StGB befasst sich in Absatz 1 mit dem Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien:

»(1) Nach den §§ 184 bis 184 c wird auch bestraft, wer einen pornographischen Inhalt mittels Rundfunk oder Telemedien einer anderen Person oder der Öffentlichkeit zugänglich macht. In den Fällen des § 184 Absatz 1 ist Satz 1 bei einer Verbreitung mittels Telemedien nicht anzuwenden, wenn durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass der pornographische Inhalt Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich ist. (...)  
«

Zwar wird die hier vertretene Auffassung, dass diese Vorschrift nur Live-Darbietungen also z.B. Cam-Sex erfasse, in der Kommentarliteratur (z.B. Spürck/Erdemir in: Nikles u.a. Jugendschutzrecht 2011, § 184 d StGB) als herrschende Meinung dargestellt, jedoch wird hier übersehen, dass die Argumentation nur dann stimmig ist, wenn der Schutz vor pornographischen Schriften bereits als anderweitig umfassend geregelt angesehen wird, was die Staatsanwaltschaft hier gerade nicht macht.

\* voller Wortlaut dieser Entscheidung siehe [www.bag-jugendschutz.de/recht\\_rechtsprechung\\_jugendschutz.html](http://www.bag-jugendschutz.de/recht_rechtsprechung_jugendschutz.html)

Das Ermittlungsverfahren ist daher gemäß → § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) einzustellen.

→ § 170 StPO lautet:

»(1) Bieten die Ermittlungen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so erhebt die Staatsanwaltschaft sie durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem zuständigen Gericht.

(2) Andernfalls stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein. (...)«

Anderer Möglichkeiten, das Verfahren einzustellen, bestehen z.B. bei geringer Schuld oder fehlendem öffentlichen Interesse an der Verfolgung (§ 153 Abs. 1 StPO).

## ■ Anmerkung

Für die Verbreitung pornographischer Inhalte hat der Gesetzgeber Regelungen geschaffen, deren Ziel es ist, die ungewollte Konfrontation Erwachsener mit diesen Inhalten zu verhindern und einer Gefährdung der Jugend vorzubeugen. Weniger in den Blick genommen worden ist bei der sog. einfachen Pornographie bisher der Darstellerschutz, was sich möglicherweise aber im Gefolge der Diskussionen über Prostitution und Menschenhandel ändern könnte. Dabei wird die Verbreitung solcher Inhalte gewissen Regeln unterworfen, im Internet wird beispielsweise eine sog. geschlossene Benutzergruppe gefordert (§ 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV). Bei Verstößen gegen die Vertriebsbeschränkungen sind Sanktionen strafrechtlicher Art (StGB) und hilfsweise ordnungsrechtlicher Art (OWiG iVm JuSchG und JMStV) vorgesehen. Der Inhalt der Bestimmungen zur Pornographie, aber auch ihre Auslegung hat sich über die Jahre immer wieder verändert. Der Gesetzgeber hat mit dem Sexualdeliktsänderungsgesetz zum April 2004 die Regelungen neu geordnet gehabt und zuletzt im Januar 2015 Anpassungen vorgenommen, so dass man davon ausgehen kann, dass er hier nach wie vor Regelungsbedarf und bei Verstößen auch die Notwendigkeit von Sanktionen sieht.

Während vor einigen Jahren versucht wurde, mit der Bezeichnung »Vollerotik« den Pornographiebegriff auszuhöhlen, ist in jüngster Zeit zu beobachten, dass das Vorliegen von Pornographie nicht bestritten wird und gleichwohl eine unregelmäßige Verbreitung ohne Folgen für denjenigen bleibt, der gegen das Gesetz verstoßen hat.

Im vorliegenden Fall hat die Staatsanwaltschaft ihre Ermittlungen so selektiv gestaltet und mit isoliert betrachteten korrekten Aussagen einen verfolgbaren Gesetzesverstoß verneint, dass man sich schon fragen muss, ob grobe Unkenntnis oder gar Mutwilligkeit hinter einem solchen Vorgehen stecken, das das über Jahre entwickelte Schutz- und Sanktionssystem ins Leere laufen lässt. Und wenn

bis zum Erlass einer derartigen Entscheidung auch noch ca. zwei Jahre ins Land gehen, verfestigt sich die – gesetzeswidrige – Situation zusehends.

Daran ändert sich auch nichts dadurch, dass Staatsanwaltschaften darauf hinweisen, dass neben den Sanktionen ja auch verwaltungsrechtlich mit Beanstandungen und Unterlassungsverfügungen vorgegangen werden könne. Verwaltungsgerichte warten nämlich gerne die Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft ab oder verweisen auf den Vorrang von Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht (VG Hamburg, Urt. v. 27.03.14, Az. 2K 309/12). Hintergrund der dargestellten Handhabung könnte der bisweilen offen als Einstellungsgrund genannte Eindruck sein, dass die → **Verbreitung von Pornographie** im Internet unkontrollierbar sei.

→ Zur **Verbreitung von Pornoangeboten** führt der StGB-Kommentar von Fischer (46. Aufl. 2016, § 184 Rn 3b) aus: »Die gesellschaftliche Wirklichkeit ist weithin durch das Internet bestimmt. (»Einfach«) pornographische Darstellungen und sonstige »Schriften« sind daher zu jeder Zeit und für jedermann frei verfügbar und ohne jegliche Schwierigkeit zu erlangen. Bereits unter Grundschulern ist Pornographie weithin unbegrenzt verfügbar. Es stellt sich daher die Frage, ob das Strafrecht hier überhaupt noch eine sinnvolle Aufgabe haben kann, ob also mittels Kriminalisierung einzelner Verbreitenshandlungen in Bezug auf Pornographie noch irgendetwas substantiell »geschützt« werden kann, was kulturelle Einstellung, Erziehung und Vernunft nicht zu schützen in der Lage sein sollten.« Die Staatsanwaltschaft Itzehoe begründete damit die Verfahrenseinstellung nach § 153 Abs. 1 Satz 2 StPO in einem Ermittlungsverfahren wegen Verbreitung von einfacher Pornographie. (Entscheidung vom 24.02.2014, Az. 315 JS .../10\*)

Dies erscheint aber ebenso → **wie andere Einstellungsgründe** nur unzureichend die tatsächlichen Chancen und Grenzen der Schutzkonzepte und die Folgen unkontrollierter Verbreitung zu reflektieren.

→ Als **Grund für eine Einstellung** wegen geringer Schuld oder fehlendem öffentlichen Interesse wird beispielsweise aufgeführt:

- Teile des Angebotes seien mit einem TÜV-zertifiziertem Schutzsystem versehen.
- Das Öffnen der Seiten werde dadurch erschwert, dass eine E-Mail-Anschrift und ein Passwort abgefragt werde, was eine abschreckende Wirkung habe.
- Die problematischen Inhalte würden nur über Verlinkungen erreicht.
- Es sei für kindliche und jugendliche Nutzer deutlich einfacher, über nicht verschlüsselte Portale wie »youporn« oder »redtube« an beliebiges pornographisches Material heranzukommen.
- Eine öffentliche Verhandlung würde nur weitere mediale Aufmerksamkeit für das Angebot erregen.

(vgl. hierzu StA Berlin, Entscheidung vom 11.08.2015, Az. 284 Js 1399/15\*)

So bieten einfache Altersabfragen, Anmeldung mit einer Mailadresse oder der sog. Perso-Check nicht das gesetzlich geforderte Schutzniveau und für die

\* elektronisch dokumentiert unter [www.bag-jugendschutz.de/recht\\_rechtsprechung\\_jugendschutz.html](http://www.bag-jugendschutz.de/recht_rechtsprechung_jugendschutz.html)

Eignung eines Altersverifikationssystems bestimmt die KJM die Kriterien und nicht der TÜV. Verlinkungen werden teilweise bewusst gesetzt, um die in Deutschland registrierte »saubere« Domain als Zugang zu Seiten zu nutzen, die im Ausland angesiedelt sind und deutsches Recht nicht beachten. Deshalb ist die Verantwortung für die Links bedeutsam. Ausländische Gratisportale mit Pornographie haben einen schlechten Ruf, weil man bei der Nutzung eine Verfolgung wegen Beteiligung an Urheberrechtsverstößen und einen Virenbefall des eigenen Computers befürchten muss, und so mancher Nutzer weicht deshalb lieber auf deutsche Angebote aus. Und mediale Aufmerksamkeit ist bei Beachtung bestehender Jugendschutzregelungen nicht per se jugendschutzrelevant. All dies zeigt, dass sich Staatsanwaltschaften immer wieder nicht mit der erforderlichen Tiefe dem Problem des Jugendschutzes bei der Verbreitung von Pornographie widmen.

Einflüsse durch den Konsum von Pornographie sind beispielsweise an den veränderten Auftretenshäufigkeiten von Intimirasuren und Oralverkehr abzulesen. Ein Problempotential besteht dann, wenn solche Einflüsse in gleichem Maße auch das dort transportierte verzerrte Frauenbild und den Umgang mit Gewalt betreffen. Zumindest hat sich die Grenze zur Gewaltpornographie bereits verschoben, so sehen sich heute gewalthaltige Spielarten der Sexualität aber auch Darstellungen im Grenzbereich zur Vergewaltigung nur noch den geringeren Beschränkungen

und Sanktionen für einfache Pornographie ausgesetzt. Auch wenn von den Eltern installierte Jugendschutzfilter zwar gerade bei Pornographie die relativ besten Filterquoten aufweisen, sollte diese niederschwellige Schutzwirkung nur für die Umsetzung von Altersklassifikation zum Einsatz kommen und nicht zur Sicherstellung von Vertriebsbeschränkungen dienen müssen. Es darf vor allem nicht übersehen werden, dass bei jüngeren Kindern sowohl manche Darstellung sexuellen Handelns als auch die damit verbundene Lautkulisse Verstörung und Abwehr hervorrufen können, was die sexuelle Entwicklung nachhaltig beeinträchtigen kann.

Das momentan an verschiedenen Stellen angeordnete Vollzugsdefizit (vgl. Editorial der NJW 5/2016) gilt meines Erachtens auch für dies hier dargestellte Jugendschutzproblem. Auch wenn es nachvollziehbar ist, dass Staatsanwaltschaften ihre Kräfte vorrangig auf schwerere Kriminalität ausrichten, so ist die Duldung von permanenten Gesetzesverstößen nicht hinnehmbar. Entgegen der von der Politik oft verbreiteten Ansicht wäre eine zielführende Sanktionierung am effektivsten wohl dadurch zu erreichen, dass man § 184 StGB zur reinen Ordnungswidrigkeit herabstufen würde und allenfalls für besonders schwere Fälle – etwa bei fortgesetzter Uneinsichtigkeit – noch einen Straftatbestand vorhalten würde, was zugleich das von Liesching (in: MMR 2/2016, S. 97-100) aufgeworfene verfassungsrechtliche Problem verringern dürfte.

## ■ Gesetz und Gesetzgebung

Die Änderung des Jugendschutzgesetzes hinsichtlich eines Jugendverbots für E-Zigaretten und E-Shishas mit einer Änderung von § 10 und § 28 JuSchG ist im BGBl. I 2016, S. 369-370 veröffentlicht worden und tritt zum 01.04.2016 in Kraft.

Das zum 01.11.2015 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (BGBl. I 2015, S. 1802-1806) regelt insbesondere die Verteilung minderjähriger Flüchtlinge. Weitergehende Inhalte werden z.B. von Prof. Dr. Barbara Veit (in: FamRZ 2/2016, S. 93-98) und von Prof. Dr. Guido Kirchoff (in: jurisPR-SozR 2/2016 Anm. 1) näher vorgestellt.

## ■ Rechtsprechung

Ein Bußgeldbescheid muss den zur Ahndung vorgesehenen Lebenssachverhalt eindeutig erkennen lassen. § 9 Abs. 1 JuSchG stellt nicht den Konsum von harten Alkoholika durch Minderjährige unter Strafe, sondern die Abgabe an diese. Daher genügt es nicht, wenn im Bußgeldbescheid nur festgehalten ist, dass an einem bestimmten Tag mehrere – noch nicht einmal näher bezeichnete – Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichem Alkoholisierungsgrad bei einer konkret benannten, privaten Feier angetroffen worden seien und dem Betroffenen vorgeworfen werde, dass diese den Alkohol von ihm erhalten hätten. Das OLG Bamberg hat den Bußgeldbescheid als zu unbestimmt angesehen und ihn zusammen mit der Entscheidung der Vorinstanz aufgehoben (Beschl. v. 18.11.2015, Az. 3 Ss OWi 1218/15).

Auch durch einen Chat mittels WhatsApp-Nachrichten kann der Tatbestand des sexuellen Missbrauchs von Kindern erfüllt werden. Der Straftatbestand ist auch erfüllt, wenn ein Täter mittels Kommunikationstechnologie auf ein Kind einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen. Das OLG Hamm hat die im entschiedenen Fall fehlende Anonymität des Täters nicht als bedeutsam angesehen (Beschl. v. 14.01.2016, Az. 4 RVs 144/15).

Ein Familienvater wollte für seine 15-jährige Tochter ein Wahlrecht bei der Bürgermeisterwahl – entweder direkt oder als Familienwahlrecht – erstreiten und hat deshalb diese Wahl angefochten. Das VG Stuttgart (Urt. v. 14.12.2015, Az. 7 K 3140/15) hat die Klagen – des Vaters und der Tochter – aus formalen und inhaltlichen Gründen abgewiesen. Insbesondere liege keine unzulässige Altersdiskriminierung vor und würde ein Familienwahlrecht gegen die Verfassung verstoßen.

Auch wenn beim Verkauf von Kräutermischungen mit synthetischen Cannabioden an Minderjährige auf dem Produkt ein Hinweis angebracht ist, wonach es zum menschlichen Konsum nicht geeignet sei, wird dabei vom gewerblichen Verkäufer eine Handlung ausgeübt, die das Vorliegen einer gewerblichen Unzuverlässigkeit begründet. Die gewerbliche Beurteilung, d.h. die Gewerbeuntersagung, kann hier unabhängig davon vorgenommen werden, dass über die Möglichkeit einer Strafverfolgung noch nicht entschieden ist.

Im Anschluss an das VG Düsseldorf (vgl. KJug 3/2015, S. 103), das in einem Sonderfall die Verfahrensordnung der KJM beanstandet hatte, hat das VG Berlin (Urt. v. 16.12.2015, Az. 27 K 257.14) nun generell die Regelungen zur Umsetzung von § 17 Abs. 1 Satz 2 JMStV – Verfahren bei Stimmgleichheit – für fehlerhaft angesehen. Es übersieht allerdings völlig, dass eine solche über den Sonderfall hinausgehende Sichtweise zu dem paradoxen Ergebnis führen würde, dass ein KJM-Mitglied eine ihm nicht gefallende Entscheidung eher durch Abwesenheit oder Stimmenthaltung verhindern könnte als durch eine Nein-Stimme, was dem Demokratieprinzip eklatant zuwiderläuft.

**Nachtrag zu KJug 4/2014:** Der BGH hat den Umfang der elterlichen Belehrungspflicht hinsichtlich der Internetnutzung ihrer Kinder näher präzisiert und allgemeine Hinweise auf Wohlverhalten nicht als ausreichend angesehen (Urt. v. 11.06.2015, Az. I ZR 7/14).

## ■ Schrifttum

**Der Online-Versandhandel im Spannungsfeld des Jugendschutzes** [Im Internethandel gilt bei nicht jugendschutzrelevanten Produkten die Altersgrenze von 7 Jahren, weil zuvor Geschäftsunfähigkeit besteht; zusätzlich sind bei Medien-, Alkohol- und Tabakwarenversand Spezialvorschriften zu beachten] von Britta Schülke in: JMS-Report 5/2015, S. 2-5.

**Gratisspiele im Internet und ihre minderjährigen Nutzer** [Aufzeigen der Wirkung von Jugendschutzvorschriften auf solche Angebote und Hinweise, wie das Geschäftsmodell auszugestaltet wäre, um trotzdem möglichst weiterhin Einnahmen von Kindern und Jugendlichen zu generieren] von Prof. Dr. Susanne Meyer in: NJW 51/2015, S. 3686-3691.

**Kindesmisshandlungen im Haushalt der Eltern und elterliche Sorge** [Da beide Elternteile Garanten des Kindeswohls seien, habe eine strafrechtliche Verfolgung auch dann zu erfolgen, wenn unklar bleibe, wer der aktive Teil gewesen sei; jedenfalls sei die Unfähigkeit der Eltern, das Kind vor Schaden zu bewahren, im familiengerichtlichen Verfahren zu beachten] von Astrid Doukkani-Bördner in: FamRZ 1/2016, S. 12-14.

**Die Einführung einer Impfpflicht zur Bekämpfung der Masern – Eine zulässige staatliche Handlungsoption** [Darlegung der Verfassungsmäßigkeit eines Eingriffes in die körperliche Unversehrtheit unter Berücksichtigung von Eignung, Alternativen und Nebenwirkungen; Zulässigkeit der Einführung durch Rechtsverordnung] von Prof. Dr. Nils Schaks und Sebastian Krahnert in: MedR 12/2015, S. 860-866.

**Kindeswohl und Wechselmodell** [Das BVerfG habe in seinem Beschluss (v. 24.06.15, Az. 1 BvR 486/14) zu Recht eingefordert, dass über die Ausgestaltung der elterlichen Sorge stets individuell am Kindeswohl orientiert zu entscheiden sei, wobei die von der Forschung dafür entwickelten Kriterien hier vorgestellt werden] von Prof. Dr. Stefan Heilmann in: NJW 46/2015, S. 3346-3348.

**Kinderrechte und Kinderautonomie** [Die aktuelle Diskussion zu Kinderrechten und ihre Entstehung wird nachgezeichnet und die Verknüpfung mit Kinderschutz und dem Kindeswohlbegriff wird an Beispielen aus den Bereichen elterliche Sorge, Gesundheit und Bildung näher differenziert] von Prof. Dr. Annegret Lorenz in: ZK 2/2016 S. 44-48 und 3/2016, S. 84-88.

**Keine Glaubhaftigkeitsuntersuchung zeugnisweigernder, als nicht verstandesreif beurteilter Kinder gegen deren Willen** [Zustimmung zu einem Beschluss des OLG Rostock (v. 06.01.15, Az. 20 RR 108/14) wonach in einem Strafverfahren wegen sexuellem Missbrauch das Recht der Tochter des Angeklagten, nicht aussagen zu müssen, nicht durch zu Unrecht erlangte Gutachtensergebnisse ausgehebelt werden darf] von Prof. Dr. Ulrich Eisenberg in: NStZ 1/2016, S. 11-15.

Sigmar Roll  
(Zuschriften bitte an die Redaktion der KJug)

**Autor**

*Psychologe/Jurist, Richter am Bayerischen Landessozialgericht Zweigstelle Schweinfurt, Mitglied der Kommission für Jugendmedienschutz - KJM*